

Satzung

vom 13. Mai 2013

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Wendelstein e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 90530 Wendelstein und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September eines Jahres und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

§ 2

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Gymnasiums Wendelstein verwendet. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Berufsbildung sowie die Unterstützung des Gymnasiums bei seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verwirklichung des Satzungszweckes dienen z.B. auch

- Hilfe bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Büchern
- Beiträge zur Ausgestaltung der Schulräume
- Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten, Klassenfahrten und Exkursionen
- Förderung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Bereitstellung von Prämien für herausragende Leistungen
- Unterstützung von sozialen Aktivitäten
- Festigung der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule
- Herstellen und Pflegen von Kontakten zu Unternehmen und anderen möglichen Partnern (z.B. zur Schaffung von Praktikumsplätzen, Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten der W- und P-Seminare, Beschaffung von Spenden)
- Auftreten als Arbeitgeber für geeignete Bereiche
- Antragstellung für geeignete Fördermaßnahmen

oder weitere vergleichbare Maßnahmen.

Der Verein fühlt sich hierbei der Toleranz und der Verständigung der Kulturen verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts angehören sowie Personenvereinigungen, insbesondere

- Eltern der Schüler
- ehemalige Schüler
- Lehrkräfte der Schule
- Freunde und Gönner der Schule.

Der Vorstand kann Personen, die sich für die Schule besondere Verdienste erworben haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds ist erfolgt, wenn dem Antragsteller innerhalb eines Monats seit Eingang seiner Beitrittserklärung kein ablehnender Bescheid zugegangen ist.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Vereinsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder Vereinszwecken in grober Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand.

Der Ausschluss wird jeweils sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus sind freiwillige Spenden sehr erwünscht.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos durch Bankeinzug zu entrichten.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Der volle Mitgliedsbeitrag ist ebenfalls fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres ausscheidet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist berechtigt Aufwandsentschädigungen, Gehälter und Honorare an Mitglieder und Außenstehende zu zahlen. Die Höhe wird vom Vorstand in angemessener Weise festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tritt der Verein als Arbeitgeber auf, muss er auch alle sich daraus ergebenden Pflichten erfüllen und allen gesetzlichen Auflagen für einen Arbeitgeber aus der freien Wirtschaft entsprechen, d.h. es muss u.a. eine Anmeldung und die Abführung der Lohnsteuer beim zuständigen Finanzamt erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Geschäftshalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung – auch in elektronischer Form – unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss 14 Tage vor Termin an die Mitglieder ergehen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens drei Tage vor der Versammlung beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin zugehen.

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über

- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gleiches gilt für die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 8

Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister

Der Beirat besteht aus

- dem Schulleiter oder seinem Vertreter
- einem entsandten Mitglied des Elternbeirates
- einem entsandten Vertreter der Schülersprecher
- einem gewählten Mitglied aus der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes und die gewählten Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere kooptierte Mitglieder des Beirates wählen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zugewiesen worden sind.

Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Wendelstein e.V..

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind.

Vorstand und Beirat treffen sich mindestens zweimal im Jahr.

Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Wendelstein. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wendelstein, 13. Mai 2013